

03.07.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen (1. BAföG-Teilerlaß VÄndV)

Punkt 41 der 553. Sitzung des Bundesrates am 05. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hat in einer Entschliebung vom 25.11.1983 (BR-Drs. 430/83) gegen den Erlaß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen Bedenken in hochschulpolitischer, verwaltungs-
mäßiger und rechtlicher Hinsicht geltend gemacht und die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 31.03.1985 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung während des Jahres 1984 vorzulegen.

Der Bericht der Bundesregierung (BR-Drs. 151/85) ist nicht geeignet, diese Bedenken auszuräumen, weil er wegen der nur in minimalem Umfang verwertbaren Erfahrungen mit dem Vollzug der Teilerlaßverordnung im Jahr 1984 keine endgültige Bewertung vornimmt.

Der Bundesrat stimmt der Verlängerung der Teilerlaßverordnung zu, um eine endgültige Bewertung nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen zu ermöglichen.

Der Bundesrat hält es jedoch nicht für erforderlich, mit dem weiteren Erfahrungsbericht entsprechend dem Bericht der Bundesregierung (Nr. VI 4.1) bis zum 30. Juni 1987 zuzuwarten. Die Ersetzung der gegenwärtigen Teilerlaßregelungen durch eine auf andere leistungsbezogene Kriterien (z.B. die Studiendauer) abstellende Teilerlaßregelung, setzt nicht nur ein Auslaufen der Teilerlaßverordnung, sondern auch eine Änderung des § 18 b BAföG voraus. Eine solche Rechtsänderung könnte bis zum 31.12.1987 nicht mehr verwirklicht werden, so daß der Bundesrat - um eine Regelungslücke und damit eine gewisse Rechtsunsicherheit nicht entstehen zu lassen - einer erneuten Verlängerung seine Zustimmung kaum versagen könnte. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, bis zum 31.03.1987 einen weiteren Bericht über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung während des Jahres 1985 vorzulegen.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die rechtzeitige Ablösung des gegenwärtigen Rechts zum 01. Januar 1988 sichergestellt wird.